

2.12.2 Versorgungstarifvertrag (VTV)

vom 23. Juni 1997

zuletzt geändert mit Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung vom 29.11.2011

Zwischen

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1
80300 München,

Deutsche Welle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Raderberggürtel 50
50968 Köln,

Deutschlandradio
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Raderberggürtel 40
50968 Köln,

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt,

Mitteldeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Kantstraße 71-73
04275 Leipzig,

Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg,

Radio Bremen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bürgermeister-Spitta-Allee 45
28329 Bremen,

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Masurenallee 8 - 14
14057 Berlin,

Saarländischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken,

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart,

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Appellhofplatz 1
50667 Köln,

- nachfolgend jeweils Rundfunkanstalt genannt -

und
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

dem
Deutschen Journalisten-Verband e.V.
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

sowie der
Deutschen Orchestervereinigung e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können (nachfolgend: versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis) und

beim Bayerischen Rundfunk nach dem 31.12.1992

bei der Deutschen Welle nach dem 31.03.1993

beim DeutschlandRadio nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt

beim Hessischen Rundfunk nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt

beim Norddeutschen Rundfunk nach dem 31.12.1992

beim Mitteldeutschen Rundfunk nach dem 30.06.1991

beim Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg nach dem 31.12.1991

bei Radio Bremen nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt

beim Saarländischen Rundfunk nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt

beim Sender Freies Berlin nach dem 31.12.1990

beim Süddeutschen Rundfunk nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt

beim Südwestfunk nach dem 31.12.1992

beim Westdeutschen Rundfunk Köln nach dem 31.12.1993

eingestellt worden sind.

Protokollnotiz zu § 1:

Einstellung ist auch die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

§ 2 Arten der Versorgungsleistungen

1. Nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden folgende Versorgungsleistungen gewährt:
 - a) Altersrente und vorgezogene Altersrente,
 - b) Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweise und volle Erwerbsminderungsrente,
 - c) Witwen- und Witwerrente,
 - d) Waisenrente.
2. Alle Renten werden am Monatsende für den zurückliegenden Monat unbar auf ein Konto der Empfängerin oder des Empfängers im Inland gezahlt. Wegen verspäteter Zahlung kann kein Verzugschaden geltend gemacht werden, es sei denn, die Rundfunkanstalt hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Zahlung nicht am drittletzten Werktag des Monats veranlasst.

§ 3 Versorgungsträger - Sicherung der Versorgungsleistungen

1. Die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag richten sich ausschließlich gegen die Rundfunkanstalt.
2. Die Rundfunkanstalt sichert alle Renten über eine Rückdeckungsversicherung mit einem hierzu gemeinsam mit anderen der o. g. Rundfunkanstalten zu gründenden, der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV) unterliegenden Versicherungsunternehmen (Rückdeckungspensionskasse) ab.
3. Die Durchführung der Rückdeckungsversicherung hat mit einem jeweils gleichbleibenden Beitrag zu erfolgen, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für eine Ausfinanzierung auf das Endalter 65 berechnet wird, wobei die Überschussanteile zur Finanzierung der Dynamisierung (§ 6) verwendet werden.
4. Die Gestaltung der Rückdeckungspensionskasse stellt sicher, dass die o. g. Gewerkschaften über die Geschäftsentwicklung umfassend unterrichtet und in wesentlichen Angelegenheiten der §§ 23 und 24 gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligt werden. Einzelheiten regelt die Satzung.

Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 4:

Im Falle des Beitritts weiterer Tarifvertragsparteien bleibt es der jeweiligen Seite vorbehalten, ihre Vertretung untereinander neu zu regeln.

§ 4 Wartezeit - Versorgungsfähige Dienstzeit

1. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre.
2. Anspruch auf die in § 2 genannten Versorgungsleistungen hat nur, wer die Wartezeit innerhalb der versorgungsfähigen Dienstzeit erfüllt hat (Berechtigte/Berechtigter).
3. Auf die Wartezeit und die versorgungsfähige Dienstzeit angerechnet werden Zeiten in einem vorherigen befristeten Arbeitsverhältnis zur Rundfunkanstalt nach deren Manteltarifvertrag, wenn das versorgungsfähige Arbeitsverhältnis in einem engen zeitlichen Zusammenhang anschließt und etwaige Versorgungsansprüche nicht abgegolten wurden. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die zeitliche Unterbrechung zwischen beiden Arbeitsver-

hältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Dabei gelten Ziffer 5 und 6 entsprechend.

Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 3 und 5:

Die Anrechnung umfasst auch Zeiten, die vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt liegen.

4. Bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge eines anerkannten Arbeitsunfalles gilt die Wartezeit als erfüllt.
5. Versorgungsfähige Dienstzeit sind die seit der letzten Einstellung in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis in der Rundfunkanstalt nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten vollen Jahre. Auf die versorgungsfähige Dienstzeit werden frühere Zeiten in einem Arbeitsverhältnis zur Rundfunkanstalt, das unter den Manteltarifvertrag der Rundfunkanstalt fällt, angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsansprüche abgegolten wurden. Für die Anrechnung auf die Wartezeit gilt Ziffer 3.

Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 3 und 5:

Die Anrechnung umfasst auch Zeiten, die vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt liegen.

6. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gelten als versorgungsfähige Dienstzeit. Zeiten eines unbezahlten Urlaubs gelten nicht als versorgungsfähige Dienstzeit, soweit dieser länger als einen Monat andauert.

Zeiten einer Tätigkeit in der Rundfunkanstalt bei gleichzeitigem Bezug einer Rente gemäß § 8 gelten für eine sich an die Rente gemäß § 8 anschließende Altersrente nach § 7 als versorgungsfähige Dienstzeit, soweit diese Tätigkeit nach dem Ende der Zurechnungszeit gemäß § 4 Ziffer 8 ausgeübt wurde.

Zeiten einer Rente gemäß § 8, an die sich nicht unmittelbar eine Altersrente gemäß § 7 anschließt, gelten bei einer späteren Rente gemäß § 7 oder § 8 als versorgungsfähige Dienstzeit.

Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 6:

§ 4 Ziffer 6 gilt für Versorgungsfälle ab dem 01.07.2003; für Versorgungsfälle vor dem 01.07.2003 gilt § 4 Ziffer 6 i.d.F. vom 23. Juni 1997:

„Zeiten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit, die drei Monate übersteigen, gelten nicht als versorgungsfähige Dienstzeit. Das Gleiche gilt für unbezahlten Urlaub, soweit dieser länger als einen Monat andauert. Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit beruht.“

7. Versorgungsfähige Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden für die Ermittlung der versorgungsfähigen Dienstzeit prozentual in Vollzeitbeschäftigung umgerechnet. Dabei ist die einzelvertraglich oder kollektivrechtlich vereinbarte Teilzeitarbeitszeit maßgeblich.
8. Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 60 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, gegebenenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.

Ist der Versorgungsfall durch einen anerkannten Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit eingetreten, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 65 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, gegebenenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.

Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 8:

§ 4 Ziffer 8 Satz 1 gilt für Versorgungsfälle ab dem 01.07.2003; für Versorgungsfälle vor dem 01.07.2003 gilt § 4 Ziffer 8 Satz 1 i.d.F. vom 23. Juni 1997: „Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 57. Lebensjahres ein, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 57 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, gegebenenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.“

§ 5 Höhe der Rentenansprüche

1. Die monatliche Altersrente nach einer versorgungsfähigen Dienstzeit von dreißig (30) oder mehr Jahren ergibt sich für die Vergütungsgruppe, in der die Berechtigte/der Berechtigte zuletzt eingruppiert war, aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag. Sind im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente weniger als dreißig (30) versorgungsfähige Dienstjahre erreicht, erfolgt ein Abschlag in Höhe von 3,33 % für jedes fehlende Dienstjahr.
2. Die Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit und voller Erwerbsminderung entspricht der Altersrente nach Ziffer 1. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entspricht der Hälfte der Altersrente nach Ziffer 1.
3. Die vorgezogene Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich auf der Basis des Anspruchs nach Ziffer 1 aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Die Kürzung erfolgt nicht bei Altersrenten für Schwerbehinderte und Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.
4. Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten. Hat die/der Berechtigte vor seinem Tode nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die/der Berechtigte noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr/ihm als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.
5. Der Anspruch auf Waisenrente beträgt für Vollwaisen 30 v. H., für Halbwaisen 20 v. H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten. Hat die/der Berechtigte vor seinem Tode nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die/der Berechtigte noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller oder teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr/ihm als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.

Protokollnotiz zu § 5:

Anlage 1 wird wie folgt berechnet:

Auf der Grundlage der Endstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe wird die Jahresgrundvergütung der Anstalt errechnet. Die Jahresgrundvergütung ergibt eine Rente entsprechend der Rahmentabelle des Büros Dr. Heubeck (Anlage 1a). Die Höchstreute beträgt 3.258 DM. Die Rentenbeträge geben den Stand 31.12.1995 wieder. Wird bei Rundfunkanstalten (z. B. beim WDR) statt eines 13. Gehalts tarifvertraglich eine entsprechende andere Vergütung (beim WDR z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) gezahlt, so ist diese Vergütung bei der Berechnung der Jahresgrundvergütung zu berücksichtigen.

§ 6 Dynamisierung

Die sich aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ergebenden Beträge werden den nach dem 31.12.1995 eintretenden Veränderungen ihres Vergleichseinkommens angepasst, wenn sich die zugrundeliegende Vergütungstabelle ändert. Die Anpassung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich das Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung verändert hat. Vergleichseinkommen ist die vorletzte turnusmäßig erreichbare Stufe der Grundvergütung für jede Vergütungsgruppe, vermindert um die Steuerabzugsbeträge unter Berücksichtigung der nicht antragspflichtigen Freibeträge für eine 65-jährige verheiratete kinderlose Arbeitnehmerin/einen 65-jährigen verheirateten kinderlosen Arbeitnehmer sowie um die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Anpassung erfolgt kaufmännisch gerundet auf volle DM-Beträge. Sie darf nicht zu einer Kürzung des bisherigen Rentenzahlbetrages führen.

Protokollnotiz zu § 6:

Es wird der AOK-Beitrag am Sitz der Rundfunkanstalt zugrundegelegt.

§ 7 Altersrente und vorgezogene Altersrente

1. Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor der Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beansprucht werden kann (Eintritt des Versorgungsfalles) und das Arbeitsverhältnis endet.
3. Endet das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres, weil eine tarifvertragliche Altersgrenze erreicht ist oder die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer von der Rundfunkanstalt einseitig in den Ruhestand versetzt wird, werden ab dem in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag gewährt. In diesem Fall wird die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur versorgungsfähigen Zeit hinzugerechnet. Abschläge nach § 5 Ziffer 3 unterbleiben.
4. Ein Anspruch auf Teilrente besteht nach diesem Tarifvertrag nicht. Wird aufgrund anderweitiger Regelungen Teilrente gewährt, so ist jeder Rententeil zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nach § 5 Ziffer 1 zu berechnen und gemäß § 5 Ziffer 3 zu kürzen.
5. Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Monat, in dem die Berechtigte/der Berechtigte stirbt.
6. Hat eine Berechtigte/ein Berechtigter im Zeitpunkt ihres/seines Todes Altersrente bezogen, so erhalten ihr/sein überlebender Ehegatte oder ihre/seine überlebenden Kinder die Rente der Verstorbenen/des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate weitergezahlt, wenn sie Anspruch auf Witwen(r)- bzw. Waisenrente nach diesem Tarifvertrag haben. Die Rundfunkanstalt kann an eine Berechtigte/einen Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber allen Berechtigten zahlen.

Ist keine Anspruchsberechtigte/kein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vorhanden, so kann die Rente auf Antrag ganz oder teilweise an denjenigen/diejenigen gezahlt werden, die/der die Kosten der Bestattung der Berechtigten/des Berechtigten getragen hat.

§ 8 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente

1. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, wer berufs- oder erwerbsunfähig wird, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles). Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Die Berechtigte/der Berechtigte hat den Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann im Einzelfall auf Veranlassung der Rundfunkanstalt auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Im letzteren Fall ist die/der Berechtigte verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Bei einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente hat die/der Berechtigte einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Wenn die/der Berechtigte bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ihren/seinen Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält er eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 5 Ziffer 2

Satz 1. In begründeten Einzelfällen kann die Rundfunkanstalt die Arbeitsfähigkeit der/des Berechtigten, die/der die Weiterbeschäftigung abzulehnen beabsichtigt, durch den Betriebsarzt untersuchen lassen.

3. Die Rundfunkanstalt kann jederzeit verlangen, dass sich die/der Berechtigte zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung einer amts- oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Rundfunkanstalt.
4. Die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den festgestellten Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung folgt, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den von der Rundfunkanstalt weder Gehalt noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die/der Berechtigte den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nach Ziffer 2 wahr, so ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.
5. Eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die/der Berechtigte eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendermonat. Hatte die/der Berechtigte eine teilweise Erwerbsminderungsrente, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf der Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente ggf. zuzüglich der Berücksichtigung einer Zeit gemäß § 4 Ziffer 6 Satz 2.
6. Der Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung erlischt
 - a) sobald die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die volle oder teilweise Erwerbsminderung endet;
 - b) mit dem Tode der/des Berechtigten. § 7 Ziffer 6 gilt entsprechend.

§ 9 Witwen- und Witwerrente

1. Die Witwe des Berechtigten/der Witwer der Berechtigten erhält Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Berechtigten/des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes (Eintritt des Versorgungsfalles) wenigstens seit einem Jahr bestanden hat.
2. Die Witwen- oder Witwerrente wird ab dem Kalendermonat gewährt, für den weder Gehalt, noch eine Versorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag, noch eine Leistung nach § 7 Ziffer 6 gezahlt wurden.
3. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Witwe/der Witwer sich wieder verheiratet. Falls sie/er im Zeitpunkt der Wiederverheiratung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält sie/er eine Abfindung in Höhe des vierundzwanzigfachen Betrages der Witwen-/Witwerrente, die sie/er für den Kalendermonat, in dem die Ehe geschlossen wurde, erhalten hat.

§ 7 Ziffer 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Waisenrente

1. Jedes Kind, für das die Berechtigte/der Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der Berechtigten/des Berechtigten (Eintritt des Versorgungsfalles) Waisenrente.

Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in dem Haushalt der Berechtigten/des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr/ihm unterhalten wurden.

2. Für den Zahlungsbeginn der Waisenrente gilt § 9 Ziffer 2 entsprechend.
3. Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die/der Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Steht die/der Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre/seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die/der Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weitergezahlt werden.

§ 11 Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche

1. Bestehen aus nach den §§ 4 oder 14 als versorgungsfähig angerechneten Dienstzeiten Versorgungsansprüche, so werden die sich daraus ergebenden Leistungen auf die neue Rente angerechnet. Dies gilt auch für Versorgungsleistungen Dritter, soweit sich die Rundfunkanstalt ihrer für die Versorgung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bedient sowie für eventuelle Versorgungsleistungen aus einer Nachversicherung gemäß § 18 BetrAVG.
2. Solange Ansprüche auf Witwen-/Witwer- und Waisenrenten zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundeliegenden Rentenanspruchs aus diesem Tarifvertrag übersteigen, werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.
3. Leistungen aus einer von der Rundfunkanstalt abgeschlossenen freiwilligen Unfallversicherung werden auf die Leistungen aus diesem Tarifvertrag wegen desselben Unfalls in voller Höhe angerechnet.
4. Renten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden mit dem Teil angerechnet, der die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

§ 12 Versorgungsausgleich ohne Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes¹

1. Verbleibt nach Anwendung der Bestimmungen des § 1587 b Abs. 1 und Abs. 2 BGB ein auszugleichendes Anrecht aus einer bei der Rundfunkanstalt bestehenden betrieblichen Versorgung, findet hinsichtlich dieses Anrechts Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) statt.
2. Das bei der Realteilung zu berücksichtigende betriebliche Teilanrecht ist vom Familiengericht zu ermitteln.
3. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten entstehende real geteilte Anrecht wegen Alters oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird grundsätzlich bei der Rundfunkanstalt begründet. Die Höhe des zu begründenden Anrechts ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Rundfunkanstalt bleibt es vorbehalten, die Verpflichtung aus dem real geteilten Anrecht auf Dritte zu übertragen. Die Verminderung des Anspruchs der/des Ausgleichsverpflichteten wird im Fall des § 14 bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.
4. Die Voraussetzungen zum Bezug der real geteilten Rente des berechtigten Ehegatten wegen Alters oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung entsprechen denjenigen Voraussetzungen, die sich für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag ergeben. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach die-

¹ Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt für Radio Bremen die Regelung in § 21 Ziffer 8.

sem Tarifvertrag.

5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung der Realteilung gekürzt. Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
6. Die Minderung des Anrechts des verpflichteten Ehegatten aufgrund einer durchgeführten Realteilung entfällt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstirbt und bis zu seinem Tod nicht mehr als zwei Jahre Leistungen aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich bezogen hat.
7. Eine real geteilte Ausgleichsrente, die 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) unterschreitet, kann abgefunden werden.

§ 12a Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz¹

1. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird bei der Rundfunkanstalt begründet und bei der Rückdeckungspensionskasse rückgedeckt. Die Rundfunkanstalt kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zulässig ist.
2. Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Haben beide Ehepartner eine auszugleichende Versorgungszusage nach diesem Tarifvertrag, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich bei der Rundfunkanstalt des im Saldo ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet. Die Verminderung des Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Fall des § 14 VTV bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.
3. Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte, Altersrente ausgeglichen. Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber der Rundfunkanstalt keine Ansprüche auf weitere Leistungen.

Nach dem Ehezeitende wird die Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten ohne Berücksichtigung der Minderung aus dem Versorgungsausgleich unverändert nach § 6 dynamisiert. Der Ausgleich einer nach Ehezeitende während der Anwartschaftszeit eintretenden Dynamik erfolgt gemäß § 20 VersAusglG im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Ab Rentenbeginn wird das zu begründende Anrecht gemäß § 6 dieses Tarifvertrages entsprechend der Vergütungsgruppe des ausgleichspflichtigen Ehegatten zum Ehezeitende dynamisiert.

Nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung der in § 5 Ziffer 3 festgelegten Altersgrenze gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.

4. Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag gelten entsprechend für den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.
5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Der Minderungsbetrag wird in derselben Höhe für die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und volle Erwerbsminderungsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Bei teilweiser Erwerbsminderung und bei Witwen-/Witwerrenten wird der Minderungsbetrag entspre-

chend den Regelungen in § 5 dieses Tarifvertrages herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Bei vorgezogener Altersrente wird der Minderungsbetrag versicherungsmathematisch gekürzt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Ab Rentenbeginn wird der Minderungsbetrag gemäß § 6 dieses Tarifvertrages entsprechend der Vergütungsgruppe zum Ehezeitende dynamisiert.

6. Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Unverfallbarkeit

1. Scheidet eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis aus, nachdem sie/er nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens zehn Jahre ununterbrochen in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis bei einer oder mehreren Rundfunkanstalten oder Gemeinschaftseinrichtungen der ARD gestanden hat, so behält sie/er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6. Als ununterbrochenes versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis gelten auch mehrere, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang (§ 4 Ziffer 3 Satz 2) stehen.
2. Ab Eintritt des Versorgungsfalles hat die/der Berechtigte Anspruch auf m/n-tel dessen, was ihr/ihm ohne vorheriges Ausscheiden nach § 5 zustehen würde, höchstens jedoch auf die beitragsfreie Rente aus dem Tarif gemäß § 3 aus der Rückdeckungspensionskasse. Bei der Berechnung des Betrages ist m die Anzahl der seit Beginn des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses nach Ziffer 1 erreichten Dienstjahre, n die Zahl der Jahre seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Maßgeblich ist die Eingruppierung beim Ausscheiden und die jeweils geltende Anlage 1 ab Eintritt des Versorgungsfalles.
3. Eine sich aus einer gegebenenfalls von der Rundfunkanstalt durchzuführenden Nachversicherung nach § 18 BetrAVG ergebende Rente wird auf den Anspruch nach Ziffern 1 und 2 angerechnet.
4. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt nach Erfüllung der Fristen nach Ziffer 1 aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB beendet, so verliert die/der Berechtigte ihre/seine Versorgungsanwartschaft, wenn eine grobe Treupflichtverletzung vorliegt und die Berufung auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft deswegen rechtsmissbräuchlich ist, weil sie/er ihre/seine Verfehlungen verheimlichen konnte.
5. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt aus betriebsbedingten Gründen beendet, verkürzt sich die Frist nach Ziffer 1 auf 5 Jahre.
6. Wird eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer gemäß Anlage 2, die/der während ihrer/seiner Tätigkeit für die Rundfunkanstalt wesentliche Programmaufgaben wahrgenommen hat, innerhalb von 4 Jahren nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wiederholt in nicht unerheblichen Umfang konkurrenzrelevant für einen Rundfunkanbieter unmittelbar oder mittelbar tätig, so gilt Folgendes: Der Anspruch nach Ziffer 2 wird auf m mal 0,5% der im Zeitpunkt des Ausscheidens bezogenen Grundvergütung begrenzt. Dies gilt nur, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angestrebt hat.

Protokollnotiz zu § 13:

Konkurrenzrelevante Belange sind z. B. dann berührt, wenn die wesentlichen Programmaufgaben durch die Tätigkeit für das andere Unternehmen beeinträchtigt werden.

§ 14 Mobilitätsvereinbarungen

1. Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die vor dem Eintritt in die Rundfunkanstalt bei einer anderen Rundfunkanstalt der ARD oder dem ZDF oder einer Gemeinschaftseinrichtung beschäftigt waren, gilt, wenn dort eine vergleichbare Mobilitätsregelung besteht, § 4 entsprechend.

In diesem Fall werden auf die Wartezeit und die versorgungsfähige Dienstzeit Zeiten in einem

Beschäftigungsverhältnis bei der anderen Rundfunkanstalt oder dem ZDF oder der Gemeinschaftseinrichtung angerechnet, wenn diese Zeiten versorgungsfähige Dienstzeiten waren oder als solche angerechnet wurden. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Versorgungsansprüche abgegolten wurden.

Protokollnotiz zu § 14 Ziffer 1:

Die Vertreter der ARD erklären, Verhandlungen mit dem ZDF aufzunehmen mit dem Ziel, offene Fragen der Mobilität zu klären.

2. Sofern durch Vereinbarung zwischen den ARD-Rundfunkanstalten, dem DeutschlandRadio oder dem ZDF oder der Gemeinschaftseinrichtung - einseitig oder wechselseitig - eine vollständige oder teilweise Anrechnung von Zeiten oder eine vollständige oder teilweise Übernahme von Leistungen vorgesehen ist, die die Rechte einer/eines Berechtigten ganz oder teilweise durch den Vertragspartner bzw. das andere Unternehmen gewährleistet, scheidet insoweit Ansprüche gegen die abgebende Rundfunkanstalt aus.
3. Für die Anrechnung von Versorgungsleistungen gilt § 11 Ziffer 1.

§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Die/der Berechtigte ist verpflichtet, der Rundfunkanstalt zur Prüfung des Umfangs und der Dauer ihrer/seiner Rechte die geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen.
2. Die/der Berechtigte ist ferner verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren/seinen Verhältnissen, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren, (z. B. Änderungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Wiederverheiratung, Todesfall Vor- oder Mitberechtigter etc.) unverzüglich der Rundfunkanstalt schriftlich mitzuteilen.
3. Kommt die/der Berechtigte einer ihrer/seiner Verpflichtungen nach den Ziffern 1 und 2 nicht nach, so kann die Rundfunkanstalt die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 16 Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung

1. Hat eine Berechtigte/ein Berechtigter nach einer Verletzung oder haben die Hinterbliebenen einer/eines Berechtigten nach deren/dessen Tode einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen Dritte, so geht dieser Schadensersatzanspruch auf die Rundfunkanstalt bis zur Höhe der auf Grund der Verletzung oder Tötung nach diesem Tarifvertrag zu zahlenden Rente über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfängerin/des Versorgungsempfängers geltend gemacht werden.
2. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Rundfunkanstalt verpfändet oder abgetreten werden.

§ 17 Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen

1. Versorgungsleistungen werden nicht gewährt, wenn der Versorgungsfall von der/von dem Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt wurde oder beim Begehen eines Verbrechens eingetreten ist.
2. Berechtigten, die durch wissentlich falsche Angaben in den Bezug der Versorgungsleistungen gekommen sind, wird die Versorgungsleistung insoweit entzogen.

§ 18 Rückforderung von Versorgungsleistungen

Zu viel oder zu Unrecht gezahlte Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen, wenn dies aufgrund falscher oder pflichtwidrig unterlassener Angaben der/des Berechtigten erfolgte. Beruht die Überzahlung auf einem Versehen der Anstalt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rückzahlung ist mit dem Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausgeschlossen.

§ 19 Ruhen der Versorgungsleistungen

Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente und die Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung gemäß § 8 ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen oder betrieblichen Rente den Bruttobetrag des jeweiligen Vergleichseinkommens gemäß § 6 übersteigen. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ruht auch, soweit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III in Anspruch genommen werden.

§ 20 Besondere Not- und Härtefälle

1. In Fällen besonderer Not oder besonderer Härte kann von Bestimmungen des Tarifvertrages aus Billigkeitsgründen zugunsten der zu Versorgenden abgewichen werden.

Protokollnotiz zu § 20:

Es besteht Einvernehmen, dass Leistungen in Not- und Härtefällen, die als dauernde Leistungen erbracht werden sollen, in die Versicherung nach § 3 einbezogen werden sollen.

Ein Härtefall i.S.d. § 20 kann auch vorliegen, wenn ein Waisenrentenanspruch deshalb nicht besteht, weil es sich um ein Pflegekind handelt.

2. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind jederzeit widerruflich.

§ 21 Anstaltsindividuelle Regelungen

1. Für DeutschlandRadio gilt folgende Regelung:
Maßgeblicher Zeitpunkt ist für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die beim Deutschlandfunk eingetreten sind, der 31.12.1992 und für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die beim DeutschlandRadio eingetreten sind, der 31.12.1993. Ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Tarifvertrag über die Gewährung einer betrieblichen Versorgungszusage an die ehemaligen Arbeitnehmer/-innen von DS Kultur v. 17.05.1995 fallen.

Für den Hessischen Rundfunk gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der einvernehmlichen Beendigung des Tarifvertrages vom 20.12.1995.

Für Radio Bremen gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 31.12.1991. Radio Bremen ist zur Sicherung der Renten über die Rückdeckungspensionskasse nur insoweit verpflichtet, als nicht Beiträge an die Versorgungskasse Radio Bremen geleistet wurden bzw. werden.

Für den Saarländischen Rundfunk gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige, zu dem sich der Saarländische Rundfunk von der Verpflichtung, neueintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes zu versichern, unter zumutbaren finanziellen Bedingungen lösen kann.

Für den Süddeutschen Rundfunk gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der einvernehmlichen Beendigung der Dienstvereinbarung vom 11.12.1991.

2. Will die Rundfunkanstalt in einer Übergangsfrist, die mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnt, den Beitrag nach § 3 unterschreiten, so sind Dauer und Ausmaß der Unterschreitung anstaltsindividuell mit den Tarifvertragspartnern zu vereinbaren. Bei allen Bestimmungen, bei deren Anwendung es auf das bei der Rückdeckungspensionskasse angesammelte Deckungskapital ankommt, ist auch in diesem Fall eine gleichbleibende Beitragsentrichtung zugrunde zu legen.
3. Die Rundfunkanstalt kann Kinder-/Familienzuschläge vereinbaren.
4. Die Rundfunkanstalt kann ein Verfahren für eine betriebliche Arbeitnehmerbeteiligung bei Entscheidungen zu § 20 vereinbaren.
5. Die Rundfunkanstalt kann ein Wahlrecht vereinbaren, wonach statt der Versorgung nach diesem Tarifvertrag die Aufnahme einer Versorgung beim Versorgungswerk der Presse ermöglicht wird.
6. Die Rundfunkanstalt kann die Anrechnung von Zeiten aus einem Arbeitsverhältnis beim Rundfunk und Fernsehen der DDR, der Deutschen Post und der Einrichtung vereinbaren.
7. Die Rundfunkanstalt kann mit den o. g. Gewerkschaften eine Regelung wegen der Versicherung von Orchestermusikerinnen und Orchestermusikern in der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vereinbaren.
8. Radio Bremen kann eine Regelung zur Anrechnung von Leistungen der Versorgungskasse Radio Bremen vereinbaren.

§ 22 Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse

1. Eine/ein redaktionell tätige Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer der Rundfunkanstalt kann sich anstelle von Ansprüchen aus diesem Tarifvertrag für die Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse entscheiden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb von 6 Monaten seit dem Tag der Einstellung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rundfunkanstalt ausgeübt werden. Es kann nur einmal ausgeübt werden und wirkt für und gegen jede Rundfunkanstalt und Gemeinschaftseinrichtung, die diesen Tarifvertrag anwendet.
2. Wählt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Versicherung über die Versorgungswerk der Presse GmbH, so entrichtet die Rundfunkanstalt den jeweiligen Arbeitgeberanteil nach dem Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen.

Die Rundfunkanstalt übernimmt darüber hinaus den jeweiligen Gesamtbeitrag zur Versorgungskasse der deutschen Presse nach dem Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen. Sofern im Einzelfall der Beitritt zur Versorgungskasse der Deutschen Presse nicht möglich ist, werden die entsprechenden Beiträge als zusätzliche Leistung der Versicherung über das Presse-Versorgungswerk zugeführt.

3. Die Beitragszahlung der Rundfunkanstalt beginnt mit der Ausübung des Wahlrechtes, und zwar rückwirkend erstmals für den Monat der letzten Einstellung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bei der Rundfunkanstalt; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird. Anfallende Steuern gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

Geht ein befristetes Arbeitsverhältnis in einem engen zeitlichem Zusammenhang dem mit der letzten Einstellung beginnenden Arbeitsverhältnis voraus, dann entrichtet die Rundfunkanstalt für einen der Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses entsprechenden Zeitraum zusätzlich Beiträge in dem Umfang, in dem Arbeitgeberanteile während des befristeten Arbeitsverhältnisses zu zahlen gewesen wären.

4. Für den Fall struktureller Änderungen bei der Versorgungswerk der Presse GmbH oder der Versorgungskasse der Deutschen Presse verpflichten sich die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über eine Anpassung der Bestimmungen des § 22 dieses Tarifvertrages aufzunehmen, wenn dies eine Partei verlangt.

Protokollnotiz zu § 22:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen über folgende Übergangsregelung: Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eingestellt wurden, können das Wahlrecht nach § 22 Ziffer 1 innerhalb von 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ausüben. Entscheiden sie sich für die Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse, so stellt die Rundfunkanstalt sie - ohne Berücksichtigung steuerlicher Belange - im Benehmen mit dem Versorgungswerk der Presse in angemessener Frist so, als wenn sie das Wahlrecht bei Einstellung ausgeübt hätten.

§ 23 Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Die Rundfunkanstalt ermöglicht Berechtigten nach dieser Versorgungsordnung eine Höherversorgung. Einzelheiten regelt eine noch tariflich zu vereinbarende Rahmenordnung zur betrieblichen Höherversorgung.

Protokollnotiz zu § 23:

Diese tarifliche Regelung wird ARD-zentral ausgehandelt. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass mit § 23 auch ein Instrumentarium zur anstaltsindividuellen Lösung von Versorgungsfragen gegeben ist, die sich z. B. aus einer befristeten Höhergruppierung ergeben können.

§ 24 Direktversicherung

1. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers schließt die Rundfunkanstalt auf deren/dessen Leben eine Lebensversicherung mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen, dem Versorgungswerk der Presse oder der Baden-Badener-Pensionskasse (bbp) ab, wobei das Bezugsrecht unwiderruflich auf die/den Berechtigten übertragen wird (§ 1b Abs. 2 BetrAVG). Art. 2 § 2 Nr.4² gilt entsprechend.
2. Die Höhe des Beitrages kann in den Grenzen der §§ 3 Nr. 63, 40 b EStG von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bestimmt werden. Der Beitrag gegebenenfalls zzgl. Pauschalsteuern und gegebenenfalls anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden von der Rundfunkanstalt bei der Vergütungsauszahlung einbehalten und direkt an das Versicherungsunternehmen bzw. an das Finanzamt oder den Sozialversicherungsträger abgeführt.
3. Die Rundfunkanstalt wird mit einem oder mehreren der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) unterliegenden Versicherungsunternehmen einen Gruppenversicherungsvertrag zugunsten interessierter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer abschließen³.
4. Die Einzelheiten der Direktversicherung ergeben sich aus den mit der Versicherung abzuschließenden Versicherungsbedingungen.

² Anm: Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung v. 20.11.2002:

„Die Auswahl der/des Vertragsunternehmens obliegt der Rundfunkanstalt. Die Rundfunkanstalt bietet die Entgeltumwandlung für einen Tarif (sog. „Riestertarif“) bei der bbp an.“

³ Anmerkung: Im Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung ist dazu Folgendes in der Protokollnotiz vereinbart worden:

Die Rundfunkanstalten erklären sich bereit, dem zwischen SWR und Debeka bestehenden Kollektivvertrag zur Direktversicherung beizutreten, bzw. eine vergleichbare Regelung mit einer anderen Gesellschaft zu schaffen.

5. Im Fall des Arbeitgeberwechsels wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer der Versicherungsvertrag ausgehändigt.

§ 25 Tochterunternehmen

Wendet ein Tochterunternehmen diesen Tarifvertrag an, dann gilt es für die Zeit der Anwendung als Rundfunkanstalt.

§ 26 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 1997 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann von jeder Rundfunkanstalt und jeder Gewerkschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2000 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die jeweilige Rundfunkanstalt oder Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.

Für eine Anschlusskündigung einer Partei der gleichen Seite gilt eine Frist von 4 Monaten zum gleichen Termin. Für eine Anschlusskündigung von einer Partei der anderen Seite gilt eine Frist von 1 Monat zum gleichen Termin.

Stuttgart, 23. Juni 1997

Für den Bayerischen Rundfunk
gez. Prof. Dr. Scharf

Für die Deutsche Welle
gez. Weirich

Für DeutschlandRadio

Für den Hessischen Rundfunk

Für den Mitteldeutschen Rundfunk
gez. Prof. Dr. Reiter

Für den Norddeutschen Rundfunk
gez. Plog
gez. Lampe

Für den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg
gez. Prof. Dr. Rosenbauer

Für Radio Bremen
gez. Klostermeier

Für den Saarländischen Rundfunk
gez. Raff

Für den Sender Freies Berlin
gez. Dr. von Lojewski

Für den Süddeutschen Rundfunk
gez. Fünfgeld

Für den Südwestfunk
gez. Voß

Für den Westdeutschen Rundfunk Köln
gez. Pleitgen

Für die Industriegewerkschaft Medien
gez. Kaufmann
gez. Nies

Für den Deutschen Journalistenverband e.V.
gez. Meyn

Für die Deutsche Angestelltengewerkschaft
gez. Zahn
gez. Holz

Für die Deutsche Orchestervereinigung e.V.
gez. i. V. Strothmeyer

